



INHALT:

- Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg
- Sitzung des Sozialhilfeausschusses
- Auftrieb von Rindern auf Gemeinschaftsweiden
- Öffentliche Ausschreibung
5 verschiedene Schulen im Stadtgebiet Starnberg – Stahlaußentreppen als Fluchttreppen
- Bebauungsplan Nr. 8028, 2. Änderung, Oberer Seeweg für die Fl.Nr. 924/6, Gemarkung Söcking
- Bebauungsplan Nr. 7303, 1. Änderung für die Grundstücke Fl.Nrn. 46/2 und 46/16, Gemarkung Hanfeld



Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg (einschließlich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LkrO)

Gem. Beschluss des Kreistages vom 16.12.2002 wird § 29 Abs.2 Nr. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg wie folgt gefasst:

„Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und Angelegenheiten im Rahmen der Funktion als disziplinarrechtliche Einleitungsbehörde der Beamtinnen und Beamten des Landkreises sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter des Landkreises, soweit diese Befugnisse nicht durch Beschluss des Kreistages gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LkrO oder durch Ermächtigung gem. § 7 Abs. 2 DVInnBayDO dem Kreisausschuss oder der Landrätin oder dem Landrat übertragen worden sind.“

Ebenfalls gem. Beschluss des Kreistages vom 16.12.2002 wird die Fußnote zu § 29 Abs. 2 Nr. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt ergänzt:

* „Der Kreistag ermächtigt gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr.2 DVInn-BayDO den Kreisausschuss als Einleitungsbehörde für Beamtinnen und Beamte des Landkreises.“

Starnberg, den 24.03.2003

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Sozialhilfeausschusses findet am
Mittwoch, dem 09.04.2003, um 14.30 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes,
Zi. Nr. 200 im 1. Obergeschoss,

statt.

TAGESORDNUNG:

1. Sozialhilfebericht 2003
2. Heizungshilfen 2002 in der Sozialhilfe
3. Sozialhilferichtlinien in der seit 1.7.2002 geltenden Fassung
4. Verschiedenes

Auftrieb von Rindern auf Gemeinschaftsweiden

1. Auf Gemeinschaftsweiden dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, die aus amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien sowie leukoseunverdächtigen Beständen stammen. Auf Gemeinschaftsweiden dürfen zudem nur Rinder aus BHV-1-freien Beständen oder seronegative Rinder aus BHV-1-kontrollierten Impfbeständen verbracht werden. Die Tiere müssen mit amtlich anerkannten Ohrmarken dauerhaft gekennzeichnet sein.
2. Es dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, für die eine amtstierärztliche Bescheinigung vorliegt, in der Seuchenfreiheit bestätigt und die Herkunft der Tiere vermerkt ist. Die Bescheinigung ist dem Weideinhaber oder dessen Vertreter auszuhändigen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen; beim Weideabtrieb ist sie dem Tierhalter zurückzugeben.
3. Rinderbestände, aus denen Tiere im Frühjahr 2003 auf Gemeinschaftsweiden aufgetrieben werden sollen, sind dem Landratsamt Starnberg – Veterinäramt – spätestens bis zum 28.04.2003 zu benennen, damit die Voraussetzungen für den Weideauftrieb rechtzeitig geprüft werden können.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg
Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 13 vom 28. März 2003 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

5 verschiedene Schulen im Stadtgebiet Starnberg –
Stahlaußentreppen als Fluchttreppen

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 24.03.2003

STADT STARNBERG, F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 8028, 2. Änderung
Oberer Seeweg für die Fl.Nr. 924/6, Gemarkung Söcking
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 23.01.2003 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 07.04.2003 bis 07.05.2003

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 313,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 24.03.2003

STADT STARNBERG, F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 7303, 1. Änderung
für die Grundstücke Fl.Nrn. 46/2 und 46/16, Gemarkung Hanfeld
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 06.02.2003 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 07.04.2003 bis 07.05.2003

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 313,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 24.03.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



**Beratungsstelle
für
ausländische Mitbürger**

durch den Ausländerbeirat Starnberg

Jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14–17 Uhr
im Landratsamt Starnberg, Zi.-Nr. 148 a

Nächster Beratungstermin:

Donnerstag, 3. April 2003

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH,
Starnberg.